



Merkblatt Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

vom 2. Juli 2020

gültig ab Steuerperiode 2020

1. Rechtliche Grundlagen

Gestützt Art. 30a StG und Art. 70a StG können Personenunternehmen und juristische Personen einen Zusatzabzug für den inländischen Forschungs- und Entwicklungsaufwand geltend machen. Der Zusatzabzug kann das steuerpflichtige Unternehmen für direkt oder durch Dritte im Inland erbrachte Forschung und Entwicklung um 50 % über den geschäftsmässig begründeten Aufwand hinaus zum Abzug beantragen.

Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Art. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation vom 14. Dezember 2012.

Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 % dieses Personalaufwandes für den übrigen Forschungs- und Entwicklungsaufwand, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der juristischen Person sowie auf 80 % des Aufwandes für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung. Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

2. Entlastungsbegrenzung

Der Zusatzabzug unterliegt der Entlastungsbegrenzung von 50 % nach Art. 70b StG.

3. Grundlage für die materielle Beurteilung

Für die materielle Beurteilung gilt die Analyse der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK vom 4. Juni 2020 zum zusätzlichen Forschungs- und Entwicklungsaufwand nach den Art. 10a und Art. 25a StHG.